

nehme ich das Gesetz, wie es von der Ständeversammlung beraten und von der Staatsregierung erlassen worden ist. Was war der Zweck des Gesetzes? Den Israeliten eine günstigere Stellung zu gewähren, und um vorzüglich möglichst dasjenige zu beseitigen, was von ihnen selbst als die Ursache bezeichnet wurde, warum sie dem Schacherhandel zu sehr ergeben seien. Es war nur eine Stimme unter ihnen, daß man sich hauptsächlich bestreben müsse, ihnen den Weg zu eröffnen zu Ergreifung, Erlernung und zur selbstständigen Betreibung von Gewerben. Darauf gingen Staatsregierung und Stände ein. Es ist ihnen mehr gewährt worden. Es ist ihnen das gewährt worden, was sie baten, und man hat ihnen auch noch Anderes gewährt und da haben sie in dieser letztern Beziehung die Erwartung erfüllt. Nämlich es ist nicht zu leugnen, daß gerade bei den Israeliten es sehr nachtheilig in vielen Staaten sich gezeigt hat, daß ihre Religion so in Secten ausgeartet ist. Jede Schule bildete fast eine neue Secte. Diesem Grundfehler ist durch die Synagoge begegnet worden. Dieser Synagoge hat ein Oberrabbiner vorgestanden, er steht ihr noch vor, und es ist ihr zu wünschen, daß er ihr auch ferner noch vorstehe, mit großer Sorgfalt und Mühe, und ich wünsche, daß seine Bemühungen Segen haben mögen, wenn auch nicht für das vorgerückte Alter, doch aber für die junge Generation. Ebenso ist es mit dem Schulwesen. Ich bin mehrmals in dieser Schule gewesen, und ich muß sagen, daß bei den angestellten Untersuchungen sich ergeben hat, was nicht immer in christlichen Schulen sich gefunden hat, daß nicht ein schulfähiges Kind ohne Schulunterricht gewesen ist. Ich habe daher das feste Vertrauen, daß unsere Israeliten in moralischer Haltung sich auszeichnen, wie vielleicht nicht Israeliten eines andern Landes. Das ist eine Seite, und diese wird mich halten und leiten müssen, beizustimmen, daß man ihnen die bürgerlichen Rechte, welche die Städteordnung feststellt, länger nicht vorenthalte. Ich glaube, es wäre sogar eine Unge- rechtigkeit, wenn man es thäte. Ich will mich nicht bewegen auf dem Grund und Boden der Verfassungsurkunde, ich will nicht auf die wiener Beschlüsse zurückgehen, ich will nicht sagen, daß wie durch die deutsche Bundesacte die Feststellung der Verhältnisse der Juden in Aussicht gestellt wurde, so auch die Freiheit der Presse in Aussicht gestellt worden ist. Soll aber der Staat, weil diese Aussicht nicht zur Einsicht geworden ist, zurückbleiben? Das glaube ich nicht. Ich muß noch Etwas zu bedenken geben. Wenn es ein Land gibt, wo man auf politische Rechte einen großen Werth legt, so ist es Großbritannien. Es ist in Großbritannien noch Keinem eingefallen, dafür zu wirken, daß Israeliten in das Parlament Eintritt hätten; wohl aber habe ich erlebt, daß die erste Magistratsstelle in London von Juden bekleidet wurde. Es hat zwar Widerspruch gegeben, aber es ist dabei geblieben. Auf die wiener Acte möchte ich nicht eingehen, da ich mich erinnere, daß die Auslegung in Frankfurt am Main Widerspruch gefunden hat, und ich möchte bedenklich finden, eine Discussion darüber anzuspinnen, inwiefern ein Vertrag zwischen Fürst und Ständen, eine Constitution, die vertragsweise zu Stande kam, durch Bundesbeschluß alterirt werden könne. Diese

Frage werde ich immer verneinen, und sie also umsoweniger hier auf die Bahn bringen. Nun habe ich mich vollkommen überzeugt, daß diese Einräumung der bürgerlichen Ehrenrechte dazu führen muß, den Israeliten in der Meinung eine günstigere Stellung zu geben. Es muß dies ein redliches, lebendiges Ehrgefühl in ihnen erwecken, es muß sie mit den Christen noch mehr gleichstellen und es wird eine größere Eintracht dadurch festgesetzt. Die Erfahrung hat mich hier belehrt, daß diejenigen aus der israelitischen Gemeinde, denen man übertragen hat, Theil zu nehmen an Wohlthätigkeitsanstalten, bei der Armenversorgungsbehörde, bei der Gesellschaft zu Rath und That, sich hierbei sehr erprobt haben. Es ist doch ein großer Unterschied zwischen Local- und Totalinteressen zu machen. Es ist einmal so, und ich wünsche nicht, daß es anders wird, daß die Israeliten nur auf Leipzig und Dresden verwiesen sind. Es ist also Localinteresse und daher festzuhalten, daß sie, da sie einmal zu Bürgern aufgenommen werden sollen, wenn sie Bürger sind, auch die Rechte der Städteordnung genießen, die andern zugeeignet sind. Aus diesem Grunde werde ich dem Deputationsgutachten, was das betrifft, beistimmen. Ich bin überzeugt, daß, wenn es geschehen sollte, daß in der jüdischen Gemeinde, unter den Gliedern derselben, die Bürgerrechte hier erlangt haben, solche ausgezeichnete Männer von patriotischem Sinne sich finden sollten, finden würden, finden werden, daß man sie der christlichen Majorität vorzöge, so glaube ich, würden selbst christliche Wähler die Pflicht nicht von sich ablehnen können, die Stimme ihnen zu geben. Denn daß diese dreißig Bürger Einen zum Stadtverordneten oder Stadtrath würden machen können, ist kaum zu denken, und wie gesagt, ist es ein ehrenwerther Mann, warum soll das nicht geschehen? Es geschieht ja zum allgemeinen Besten. Ich glaube, daß es im allgemeinen städtischen Interesse sei, daß man ausspreche, ihnen diese Rechte zugesprochen zu wollen. Dem Staat kann es einen Nachtheil nicht bringen, der Stadt kann es auch einen Nachtheil nicht bringen, aber den großen Vortheil wird es darbieten, daß sie sich in der Meinung höher gestellt sehen, und wer sich nicht selbst achtet, kann auch Achtung nicht ansprechen. Also muß man mehr dahin arbeiten, daß diese Selbstachtung immer mehr befestigt und gestärkt werde. Aus allen diesen Rücksichten sehe ich mich veranlaßt, dafür zu stimmen, daß man fernerhin die Israeliten wenigstens hier in Dresden nicht länger von den Rechten ausschliesse, welche die Städteordnung als Ehrenrechte gewährt.

Abg. v. W a g d o r f: Nur ein Wort erlaube ich mir zur Widerlegung und Berichtigung einer Aeußerung unsers geehrten Herrn Vicepräsidenten. Derselbe erklärte es für ungeeignet, wenn man von E m a n c i p a t i o n der Juden spreche. Da ich nun derjenige gewesen bin, der dieses Wort in der vorgestrigen Berathung gebraucht hat, so finde ich mich veranlaßt, dasselbe gegen die Behauptung des Herrn Vicepräsidenten in Schutz zu nehmen. Als es sich in England darum handelte, den Katholiken umfanglichere bürgerliche Rechte zu verleihen, namentlich den Katholiken in Irland das Recht zu geben, in das Parlament gewählt zu werden, wie nannte man diese Maßregel? Man nannte sie „E m a n c i p a t i o n der Katholiken.“ Ich habe